

II-5125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2589 /J

1992 -03- 11

A N F R A G E

Der Abgeordneten Terezija Stoisits und FreundInnen

an den Herrn Bundeskanzler

betreffend der Volksgruppenförderung

Trotz nachgewiesenem Bedarf wurde auch im Jahr 1991 ein beträchtlicher Teil der vom Parlament beschlossenen Volksgruppenförderung vom Bundeskanzleramt zurückgehalten. Das hatte bedeutenden Einschränkungen in der Tätigkeit der Volksgruppenorganisationen zur Folge. Die Volksgruppen sind dadurch in ihrem Bestand ernsthaft gefährdet .

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang folgende

Anfrage:

1. Wie hoch fiel die Volksgruppenförderung für die einzelnen Volksgruppen im Jahr 1991 aus (detaillierte Aufschlüsselung)?
2. Welche Förderungen haben die Volksgruppe der Roma, der Slowaken und der Slowenen in der Steiermark im Jahr 1991 erhalten?
3. Wie begründen Sie die Förderung bzw. Nicht-Förderung einzelner Volksgruppen und stehen diese im Zusammenhang mit dem Bedarf der Volksgruppen?
4. Wieviel an Förderungen wurde für das Pressewesen an die einzelnen Volksgruppen ausgezahlt?
5. Wie hoch waren die Förderungsansuchen der einzelnen Volksgruppenorganisationen für das Jahr 1991 (detaillierte Aufschlüsselung)?
6. Warum wurde nicht der gesamte Betrag, der im Budgetvoranschlag für das Jahr 1991 für die Volksgruppen veranschlagt wurde, ausbezahlt?
7. Aufgrund welcher Kriterien wird entschieden, welche Gelder dem eventuellen Voranschlag eines Volksgruppenbeirates vorbehalten sind, und welche Gelder ohne Vorschlag eines Volksgruppenbeirates ausbezahlt werden?

8. **Gibt es für die offensichtliche Diskrepanz zwischen der Volksgruppenförderung der Slowenen und der für die Kroaten (ca 7:1) bei annähernd gleicher zahlenmäßiger Stärke außer dem Bestehen des Volksgruppenbeirates für die Volksgruppe der Slowenen eine weitere Erklärung?  
wenn ja, wie lautet diese?**
  
9. **Wie sehen Sie die offensichtliche Diskrepanz zwischen in der praktischen Förderung der einzelnen Volksgruppen im Hinblick auf die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes §1 Z 1 (Gewährleistung der Erhaltung der Volksgruppen und der Sicherung des Bestandes) und § 2 Z 2 (Bedachtnahme auf zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, sowie auf besondere Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung des Bestandes)?**